

c) die Motive, von denen sich die Amtspersonen, auf Grund ihrer eigenen Erklärung, bei der Ausführung dieser oder jener Handlung oder bei vorgekommener Unterlassung leiten ließen.

Subjekt eines Amtsverbrechens kann nur eine Person sein, die diese oder jene Verwaltungsfunktionen in verschiedenen Institutionen und Betrieben sowie in genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen ausübt. So sind zum Beispiel Amtspersonen in einem Kolchos der Kolchosvorsitzende, die Mitglieder der Leitung, die Leiter von Farmbetrieben, ferner Brigadiere, Agronomen u. a. m., während die Kolchosbauern, Chauffeure, Fuhrleute und Hirten keine Amtspersonen darstellen.

Somit muß das Material, nach dem die Frage der Einleitung des Strafverfahrens wegen Amtsverbrechens entschieden wird, unbedingt Angaben über das von der Person, über deren Verantwortlichkeit geurteilt werden soll, bekleidete Amt und den Charakter ihrer Pflichten enthalten.

Die Angaben, die die Persönlichkeit des Angestellten charakterisieren, der für das Vorgefallene die Verantwortung trägt, sind deshalb so wichtig, weil sie häufig die Möglichkeit bieten, zu bestimmen, ob die Handlung oder Unterlassung bewußt erfolgte und böswilligen oder systematischen Charakter tragen kann, oder ob sie das Ergebnis von Unerfahrenheit und einmalig ist, um in Abhängigkeit davon die Frage der Einleitung des Strafverfahrens zu entscheiden.

Große Bedeutung haben in den ursprünglichen Materialien auch die Angaben über die Motive, von denen sich die Amtsperson leiten ließ, die diese oder jene Handlung oder Unterlassung beging. Wenn zum Beispiel einem staatlichen oder gesellschaftlichen Unternehmen auf Grund von Produktionsoperationen ein materieller Schaden entstanden ist, so kann sich die Frage erheben, ob hier ein Produktionsrisiko vorlag, das sich angesichts irgendwelcher unvorhergesehener Umstände nicht bezahlt machte; im Falle der Verausgabung von Mitteln ohne Anordnung kann sich herausstellen, daß diese Handlungen erforderlich waren, weil sie verhinderten, daß den Interessen der Institution oder des Betriebes ein größerer Schaden zugefügt wurde. In solchen Fällen muß die Frage der Einleitung eines Strafverfahrens negativ entschieden werden.

Manchmal sind noch vor Einleitung des Strafverfahrens Angaben darüber erforderlich, ob die Verursachung des Schadens das Ergebnis von Handlungen mehrerer Amtspersonen darstellt, von denen jeder allein nur ein unbedeutender Fehler unterlief. Besonders bei Untersuchungen wegen Vernichtung von Vermögenswerten, wegen Nichterfüllung der Produktionspläne, wegen Bürokratismus bei der Entscheidung irgend-